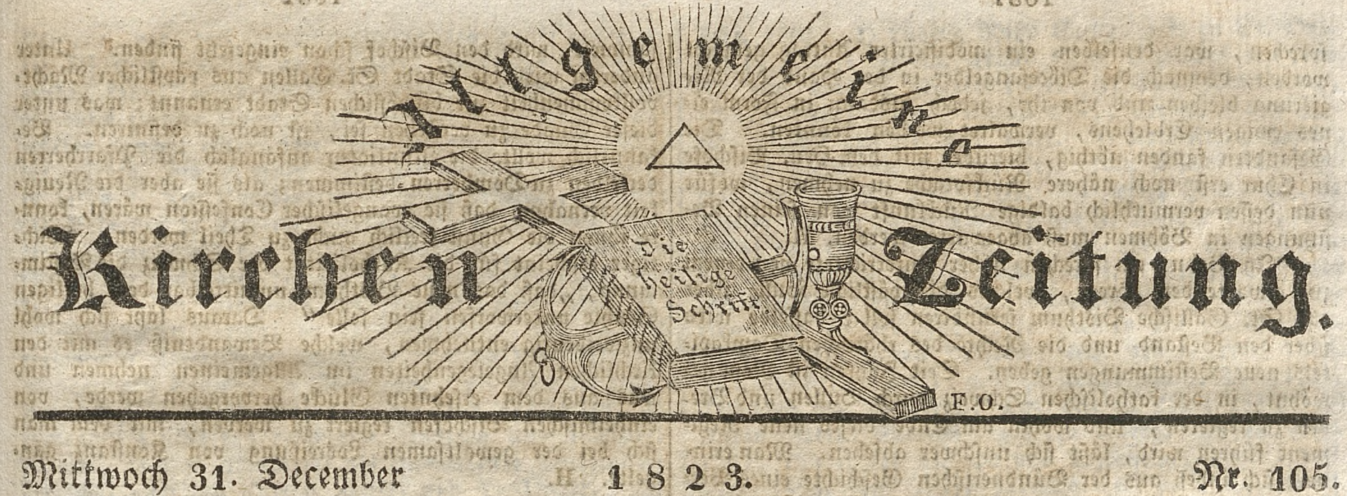




Allgemeine Kirchen Zeitung.

Mittwoch 31. December 1823. Nr. 105.

Mit dem Anfange des nächsten Jahres erscheint die Allgemeine Kirchen-Zeitung wöchentlich dreimal und der Abonnementspreis ist halbjährig fl. 4. oder Rthlr. 2. 6 gr. Die Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für monatliche Lieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Kirchliche Nachrichten.

England.

† London, 25. Oct. Die Minister haben von der Missions-Anstalt der Quäker 50 junge Leute, als Missionäre für die West-Indischen Kolonieen verlangt, und denselben ein vestes Gehalt auszusetzen versprochen. G.

Niederlande.

† Brüssel, 14. Dec. Die Deputation der Staaten der Provinz von Südbrabant hat so eben an die Gemeindeverwaltungen ihres Bereichs folgendes Circular erlassen: „Wir haben erfahren, daß man in einigen Gemeinden willkürliche Schatzungsausschläge macht und erhebt, um die fixen oder die supplementarischen Besoldungen der Herren Pfarrer und Stellvertreter und Vicarien beizubringen, oder um andere den Kultus betreffende Ausgaben zu bestreiten, und daß oftmals jene Geistlichen selbst die Erhebung oder Einsammlung jener Beiträge übernehmen. Dieses Verfahren ist nicht nur den in diesem Betreff bestehenden Gesetzen und Instructionen zuwider, wornach keine Auflage oder Lokalsteuer anders, als vermöge einer speciellen Ermächtigung Sr. Maj. ausgeschrieben und erhoben werden darf, sondern es ist außerdem noch unziemlich, weil es den Character und die Würde der Diener des Altars compromittirt. Dem zufolge und um diesem Zustande der Dinge ein Ende zu machen, fordern wir die Herren Maires ausdrücklich auf, darüber zu wachen, daß dergleichen Mißbräuche in ihren bezüglichen Gemeinden sich nicht wieder erneuern mögen." — Das Zucht-Tribunal zu Brüssel hat, nach dem Art. 199 des Strafgesetzbuches, den Herrn Hody, Pfarrer zu Vlesembecke, zu einer Geldstrafe von 40 fl. und zu den Proceßkosten verurtheilt, weil er die eheliche Einsegnung Individuen ertheilte, die den Heirathsvertrag vor der Civilbehörde noch nicht abgeschlossen hatten. G.

Rußland.

† Der Kaiser von Rußland hat dem evangelischen Bischofe von St. Petersburg aufgetragen, nach vorheriger Vernehmung der Consistorien und einzelner Sachverständigen seine Vorschläge zu Organisirung des evangelischen Reichs-General-Consistoriums, so wie des protestantischen Kirchen-Wesens überhaupt, zu übergeben. G.

Schweiz.

† Die Regierung des Standes Obwalden hat einen Landmann, Burger der Gemeinde Kerns, wegen Erzeugung mehrerer unehelichen Kinder, auf zehn Jahre aus der gesammten Eidgenossenschaft verwiesen. G.

† Die Conferenz in Bisthumsangelegenheiten zu Stans, zwischen Abgeordneten der drei Urkantone, dauerte vom 1. bis zum 3. December. Bei der beharrlichen Weigerung der Kantonsregierungen, dem Begehren der römischen Kurie um unbedingte Ueberlassung der Verwaltung des Diöcesanfonds an den Bischof zu er-

sprechen, war denselben ein modificirter Antrag gemacht worden, demnach die Diöcesangelder in der Hand der Regierung bleiben und von ihr, jedoch alsdann in Form eines ewigen Erblehens, verwaltet werden könnten. Die Gesandten fanden nöthig, hierüber mit dem Hrn. Bischofe in Chur erst noch nähere Rücksprache zu nehmen, wofür nun dessen vermuthlich baldige Rückkunft von seinen Besitzungen in Böhmen muß abgewartet werden. H.

† In Bünden sprechen näher Unterrichtete von einem zu erwartenden Breve, welches die pästliche Bulle über das St. Gallische Bisthum sekundiren soll; dasselbe wird über den Bestand und die Rechte des rhätischen Domkapitels neue Bestimmungen geben. Seit Jahren ist Rom gewöhnt, in der katholischen Schweiz durch Bullen und Breven zu regieren, und wohin am Ende dieses neue Regiment führen wird, läßt sich unschwer absehen. Man erinnert sich indeß aus der Bündnerischen Geschichte eines Vertrages vom Jahre 1541, zwischen dem Gotteshausbunde und dem Hochstifte, der urkundlich unter dem Siegel des Domkapitels ausgefertigt und von den Bischöfen Lucius Iter, Thomas Planta und Peter Raschär beschworen, bis auf den Tod des Bischofs Ulrich von Mont unverletzt geblieben ist. Eine gedruckte Schrift bei Anlaß der Erwählung des Baron Joh. Ant. von Federspihl von Ems gibt ausführlichen Bericht darüber und über die Verwahrung gegen Verletzungen, die unter dem Schutze fremder Pratiken ausgeführt worden. Nach diesem Vertrage, wovon der erste Artikel die Verpflichtung enthält, „daß das Hochstift niemals ohne Vorwissen und Begünstigung des Gotteshausbundes die Wahl eines Bischofes anstellen, auch seine Wahl nicht anders als mit Rath desselben vollführen wolle“, scheint es sehr auffallend, die neuen Negotiationen mit St. Gallen zu vernehmen, und noch weniger reimen sich dieselben mit dem weitern Artikel, der den Bischof verpflichtet, „daß er das bischöfliche Amt ohne Einwilligung des Kapitels und des Bundes an Niemand überlassen solle.“ Auf diese Artikel hin gründet sich dann erst im Gegensatze die Verbindlichkeit des Gotteshausbundes, den Bischof in wirklichen Besitz des Bisthums zu immittiren, und ihn darin zu schützen und zu erhalten. Wenn, wie es ziemlich zuverlässig heißt, um des einseitigen Vergleichs mit St. Gallen willen das Bündnerische Domkapitel jetzt schon durch Breves willkürlich herabgesetzt werden soll, wohin wird es noch weiter kommen, wenn der Bischof noch überdieß mit andern Kantonen negoziirt und sich auch mit diesen zu seinem Vortheile abfindet? Freilich sind alles das nur Vorzeichen von der Zukunft, wenn, ohne sich an die Rechte des Landes und an die Autorität der rechtmäßigen Obrigkeiten zu kehren, Privatvortheile und römische Bullen dominiren. Ein neu angelangtes Breve des gegenwärtigen Pabstes dringt auf Execution der Bulle, die in Kurzem durch die Nuntiatur in St. Gallen in Ausübung gesetzt werden wird. — Von St. Gallen vernimmt man, daß der katholische große Rath die Verlesung der gedachten Bulle vernommen hat. Der souveräne große Rath, wenn er im nächsten Frühjahre sich versammelt, wird den Bischof schon eingesetzt finden. Unter anderem wird die Stadt St. Gallen aus päpstlicher Machtvollkommenheit zur bischöflichen Stadt ernannt; was unter dieser Gnade zu verstehen sei, ist noch zu definiren. Bekanntlich wollte die Nuntiatur anfänglich die Pfarrherren derselben zu Domherren bestimmen; als sie aber die Neuigkeit vernahm, daß sie evangelischer Confession wären, konnte ihnen die Gunst freilich nicht zu Theil werden. Wichtiger erscheint für die Katholicität der Schweiz die Bestimmung, „daß das neue Bisthum unmittelbar dem heiligen Stuhle unterworfen sein solle.“ Daraus läßt sich wohl unzweideutig entnehmen, welche Bewandtniß es mit den kirchlichen Angelegenheiten im Allgemeinen nehmen und was aus dem ersehnten Glücke hervorgehen werde, von einheimischen Bischöfen regiert zu werden, mit dem man sich bei der gewaltsamen Losreißung von Konstanz gängelte. H.

† In dem kürzlich ausgegebenen ersten Hefte des dritten Bandes der neuen Bernischen Gesetzsammlung finden sich verschiedene in den zwei letztverflossenen Jahren erlassene, minder bekannt gewordene Regierungsbeschlüsse und Verordnungen, welche hier in summarischem Auszuge folgen. Durch Kreisschreiben des kleinen Rathes an die Leberbergischen Oberamtmänner wurde diesen, wegen der gemischten Ehen, unterm 23. März 1821, Nachstehendes überschrieben: „Bei gehabtem Anlaß ist in unserer heutigen Sitzung die Weigerung einiger katholischer Priester im Leberberg, gemischte Ehen zu verkündigen oder einzusegnen, abermals zur Sprache gekommen. Da es sich nun erzeigt, daß diese Weigerung auf keiner vesten, allgemein geltenden kanonischen Vorschrift des katholischen Glaubens beruht, indem sowohl in auswärtigen katholischen Staaten, als auch in katholischen schweizerischen Kantonen, die Einsegnung gemischter Ehen, ohne das geringste Hinderniß Statt hat: so finden wir der Würde und dem Ansehen einer souveränen Regierung angemessen, daß sie sich in der Ausübung eines wichtiges Zweiges der Staatspolizei, durch keinen unbefugten Widerstand aufhalten lasse, und daß unsere katholische Geistlichkeit, eben so gut als die evangelische, verpflichtet sei, ihre daherigen Obliegenheiten gegen den Staat zu erfüllen. Dem zufolge erhaltet Ihr den Auftrag, jeden Spezialfall, wo ein katholischer Geistlicher eures Amtsbezirks sich künftighin weigern sollte, eine förmlich eingegangene Ehe zwischen einem Katholischen und einer Evangelischen zu verkünden, oder dieselbe nach geschehener gesetzlicher Promulgation einzusegnen, Uns sogleich einzuberichten und Unsere weiteren Befehle zu gewärtigen.“ Seither ist die Regierung des Standes Bern bekanntlich dem Concordate beigetreten, welches die vom katholischen Geistlichen verweigerte Eheeinsegnung in besagten Fällen durch den Pfarrer des reformirten Theils vornehmen zu lassen, anordnet. — Durch Kreisschreiben an die Oberamtmänner vom 25. Januar 1822 wurde das Tanzen an den Sonntagen dahin beschränkt, daß solches, an sechs in der Verordnung bezeichneten Sonntagen gleichzeitig im ganzen

Kantone, von den Oberamtmännern den dafür ansuchenden Wirthen bewilligt werden darf; aber auch verweigert werden kann, „wenn der die Bewilligung begehrende Wirth sich durch frühere Unordnungen solcher Begünstigung unwürdig gemacht hätte, oder andere wichtige Gründe obwalten würden, um in dieser oder jener Gegend nicht tanzen zu lassen." Für Tanzbewilligungen an Werktagen, bleibt die Befugniß zu Ertheilung derselben, sowohl den Oberamtmännern, als den Stadtmagistraturen, so wie den Militärkommandanten für die Musterungen fernerhin vorbehalten. Im Eingange des Rundschreibens heißt es: „Von Unserer stationirten Landgeistlichkeit sind an den vorjährigen Kapitelsversammlungen über die Nachtheile des allzuhäufigen Tanzens an Sonntagen, als einer zu großer Bekümmerniß rechtschaffener Aeltern und Meisterleute gereichenden Quelle von Leichtsinn, Unfugen und Ausschweifungen, eben so einmüthige als eindringende Aeußerungen gemacht, auch von Unserm Justiz- und Polizeirathe, Unserem Kirchenrathe und dem oberen Ehegerichte nachdrücklich unterstützt worden. Wir sind daher aus landesväterlicher Fürsorge für Erhaltung der Sittlichkeit und guten Ordnung, besonders in den gegenwärtigen verdienstlosen Zeiten, bewogen worden, hierin ein Einsehen zu thun. Um nun diesen Zweck mit demjenigen zu vereinbaren, was Unserem Volke den frohen Muth erhalten, und ihm eine mäßig genossene Erholung, die wir ihm gerne gönnen, gewähren kann, zugleich dann einem ungleichen Verfahren, so wie dem nachtheiligen allzugroßen Zusammenflusse der Bewohner verschiedener Ortschaften bei solchen Belustigungen vorzubeugen, haben Wir ein Regulativ vestgesetzt u. s. w." H.

Italien.

† Man versichert, daß der Papst Leo XII. auf die Weigerung des Kardinals Fesch, seine Dimission zu geben, einen Bischof in partibus ernannt hat, um die Diöcese Lyon zu administriren. G.

† Der Religionsfreund für Katholiken gibt folgende Uebersicht des gegenwärtigen Bestands des Kardinalcollegiums: „I. Kardinal-Bischöfe. 1) Julius Maria della Somaglia, geb. zu Piacenza den 29. Julius 1744, erwählt den 1. Junius 1795, Bischof von Ostia und Velletri, Dekan des heil. Collegiums seit dem 20. April 1820, Staatssecretär des Papstes. 2) Bartholomäus Pacca, geb. zu Benevent den 25. December 1756, Bischof von Frascati, erwählt den 23. Februar 1801. 3) Joseph Spina, geb. zu Sarzana den 12. März 1756, Bischof von Palästrina, erwählt den 21. Febr. 1803. 4) Peter Franz Galleffi, geb. zu Cesena den 27. Oct. 1770, Bischof von Albano, erw. den 11. Jul. 1803. 5) Thomas Arezzo, geb. zu Orbitello den 17. Dec. 1756, Bischof von Sabina, erw. den 8. März 1816. 6) Franz Xaver Castiglioni, geb. zu Cingoli den 20. Nov. 1761, erw. den 8. März 1816. II. Kardinal-Priester. 1) Joseph Firrao, geb. zu Neapel den 20. Jul. 1736, erw. den 23.

Febr. 1801. 2) Ludwig Ruffo Scilla, geb. zu St. Onefrio in Neapel den 25. August 1750, Erzbischof von Neapel, erw. den 23. Februar 1801. 3) Cäsar Brankadoro, geb. zu Fermo den 18. August 1755, Erzbischof von Fermo, erwählt den 23. Feb. 1801. 4) Karl Franz Caselli, geb. zu Alessandria den 20. Oct. 1740, Bischof von Parma, erw. den 23. Feb. 1801. 5) Joseph Fesch, geb. zu Ajaccio auf der Insel Korsika, den 3. Januar 1763, Erzbischof von Lyon, erw. den 17. Jan. 1803. 6) Karl Opizioni, geb. zu Mailand den 15. April 1769, Erzbischof von Bologna, erw. den 26. März 1804. 7) Peter Gravina, geb. zu Monte-Vago in Sicilien den 16. December 1749, Erzbischof von Palermo, erw. den 8. März 1816. 8) Domeniko Spinucci, geb. zu Fermo den 2. März 1739, Erzbischof von Benevent, erw. den 8. März 1816. 9) Anton Gabriel Severoli, geb. zu Faenza den 28. Febr. 1757, Bischof von Viterbo und Toskanella, erw. den 8. März 1816. 10) Joseph Morozzo, geb. zu Turin den 12. März 1758, Bischof von Novara, erw. den 8. März 1816. 11) Fabricius Sceberas Testaferrata, geb. zu La Valetta auf Malta den 20. April 1758, Erzbischof von Sinigaglia, erw. den 8. März 1816. 12) Bened. Naro, geb. zu Rom den 26. Jul. 1744, erw. den 8. März 1816. 13) Franz Cäsar Leoni, geb. zu Perugia den 1. Januar 1757, Bischof von Jesi, erw. den 8. März 1816. 14) Dionys. Badari de Azara, geb. zu Puyarraego den 9. Oct. 1760, erw. den 8. März 1816. 15) Anton Ruskoni, geb. zu Cento den 10. Jun. 1743, Bischof von Imola, erw. den 8. März 1816. 16) Emanuel de Gregorio, geb. zu Neapel den 18. Dec. 1758, Archimandrit von Messina, erw. den 8. März 1816. 17) Georg Doria Pamphily, geb. zu Rom den 17. Nov. 1772, erw. den 22. Jul. 1816. 18) Ludwig Ercolani, geb. zu Foligno den 17. Oct. 1758, erw. den 23. Sept. 1816. 19) Paul Joseph Solaro di Villanuova Solara, geb. zu St. Pölten den 24. Januar 1743, vormals Bischof von Aosta, erw. den 23. Sept. 1816. 20) Ludwig Franz von Beausset, geb. zu Pondichery den 14. Dec. 1749, erwählt den 28. Jul. 1817. 21) Kasimir Häffelin, vorher Bischof von Cherson (schon 1790 Weihbischof) geb. zu Minfeld im Zweibrückischen den 12. Januar 1737, erw. den 6. April 1818. 22) Rudolph, Erzherzog von Oesterreich, geb. zu Wien den 8. Januar 1788, Erzbischof von Olmütz, erw. den 4. Jun. 1819. 23) Karl de Cunha, geb. zu Lissabon den 9. April 1759, Patriarch von Lissabon, erwählt den 27. Sept. 1819. 24) Anna Anton Julius de Clermont Tonnère, geb. zu Paris den 1. Januar 1749, erw. den 2. December 1822. 25) Franz Bertazzoli, geb. zu Lugo den 2. Mai 1754, Erzbischof von Odessa, erw. den 10. März 1823. 26) Joh. Franz Falsakappa, geb. zu Corneto den 7. April 1765, Bischof von Ankona, erw. den 10. März 1823. 27) Anton Pallotta, geb. zu Ferrara den 23. Febr. 1770, erw. den 10. März 1823. 28) Franz Serlupi, geb. zu Rom den 26. Oct. 1755, erw. den 10. März 1823. 29) Karl Maria Pedicini, geb. zu Benevent den 2. Nov. 1769, erw. den 10. März 1823. 30) Ludwig

Pandolfi Fanese, geb. zu Cartecreto den 6. Sept. 1751, erw. den 10. März 1823. 31) Fabricius Turiozzi, geb. zu Toskanella den 16. Nov. 1755, erw. den 10. März 1823. 32) Herkules Dandini, geb. zu Rom den 25. Jul. 1759, Bischof von Osimo und Cingoli, erw. den 10. März 1823. 33) Karl Odeskalchi, geb. zu Rom den 5. März 1785, erw. den 10. März 1823. 34) Plazidus Zurla, geb. zu Legnago den 2. April 1769, erw. den 16. Mai 1823. 35) Anna Ludwig Heinrich de la Fare, geb. in der Diöces von Lucon den 8. Sept. 1752, Erzbischof von Sens, erw. den 16. Mai 1823. III. Kardinal-Diakonen. 1) Fabricius Ruffo, geb. zu Neapel den 16. Sept. 1744, erw. den 26. Sept. 1791. 2) Herkules Consalvi, geb. zu Rom den 8. Jun. 1757, erw. den 11. August 1800. 3) Joseph Albani, geb. zu Rom den 13. Sept. 1750, erw. den 23. Febr. 1801. 4) Franz Guidobono Convalchini, geb. zu Tortona den 14. Dec. 1755, erwählt den 14. August 1807. 5) Johann Caccia-Piatti, geb. zu Novara den 8. März 1751, erw. den 8. März 1816. 6) Stanislaus Sanseverino, geb. zu Neapel den 13. Jul. 1764, erw. 8. März 1816. 7) Peter Vidoni, geb. zu Cremona d. 2. Sept. 1759, erw. den 8. März 1816. 8) Augustin Rivorola, geb. zu Genua den 14. März 1758, erw. den 29. Jul. 1817. 9) Cel. Guerrieri Gonzaga, geb. zu Mantua den 2. März 1749, erw. den 27. Sept. 1819. 10) Anton Frosini, geb. zu Modena den 8. Sept. 1751, erw. den 10. März 1823. 11) Thomas Riario-Sforza, geb. zu Neapel den 8. Januar 1782, erw. den 10. März 1823. 12) N. Orsini, geb. zu Foligno den 23. Aug. 1751, erw. den 10. März 1823. — Während des Jahres 1823 sind (nebst Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII.) gestorben die Kardinäle: Ludwig von Bourbon; Zondadari, Gabrielli, Pelagallo, Riganti. Das h. Kardinals-Collegium zählt also 6 Kardinal-Bischöfe, 35 Kardinal-Priester und 12 Kardinal-Diakonen, zusammen 53 Kardinäle, worunter nur 2 deutsche, nämlich: der Erzherzog Rudolph von Oesterreich und Casimir Häffelin aus Minfeld im Zweibrückischen, zugleich bevollmächtigter Minister für die kirchlichen Angelegenheiten Baierns. Die übrigen Kardinäle sind Italiener, Spanier, Franzosen, Portugiesen, Sicilier ꝛc. Alle vorstehende Kardinäle wurden bis auf zwei (nämlich della Somaglia, Kardinal-Bischof, und Ruffo, Kardinal-Diakon) vom Papste Pius VII. erwählt." G.

Deutschland.

† Aus Stuttgart. Den Lesern der A. K. Z. wird es angenehm sein, aus folgender beachtenswerthen Bekanntmachung des hiesigen Kirchengesang-Vereins sich von dem Fortgange dieses nachahmungswerthen Instituts zu überzeugen. — „Die Einführung des vierstimmigen Gesanges in der protestantischen Kirche kann jedem wahren Bekenner derselben nur angenehm sein. Denn indem durch dieselbe das bisher oft von dieser Seite zu wenig angesprochene Gemüth eine dem Geiste jeder christlichen Kirche zusagende,

würdige Veranlassung zur Theilnahme an dem Gottesdienste erhält, sollte sie den Protestanten ins Besondere als ein ergänzender Theil der Reformation erscheinen, weil sie aus der Idee des großen Reformators selbst hervorgeht. Er, welcher um die heilige Dichtkunst sich unsterbliche Verdienste erwarb, hat diese seine Idee nicht nur durch eigene Compositionen, welche seinen vorzüglichen, natürlichen und göttlichen Beruf hierzu beurkunden und jetzt gegen alles Neuere die Probe der Kunst rühmlich bestehen, auszuführen gestrebt, sondern auch dieselbe in nachfolgenden Worten ausdrücklich entwickelt: „Demnach hab' ich sammt etlichen andern, zum guten Anfang, und Ursach zu geben denen, die es besser mögen, etliche geistliche Lieder zusammengebracht, das heilige Evangelium, so jetzt von Gottes Gnaden wieder aufgegangen ist, zu treiben und in Schwang zu bringen; daß wir auch uns möchten rühmen, wie Moses in seinem Gesange thut, (2. Mos. 5.) daß Christus unser Lob und Gesang sei, und nichts wissen wollen zu singen und zu sagen, denn Jesum Christum unsern Heiland, wie Paulus sagt, 1. Cor. 2, 2. Und sind dazu in vier Stimmen bracht, nicht aus anderer Ursach, denn daß ich gern wollt, daß die Jugend, (die doch sonst soll und muß in der Musika und andern rechten Künsten erzogen werden) etwas hätte, damit sie der Buhllieder und fleischlichen Gesänge los würde, und an derselben Statt etwas Heilsames lernte, und also das Gute mit Lust, wie den Jungen gebühret, einginge. Auch daß ich nicht der Meinung bin, daß durchs Evangelium sollten alle Künste zu Boden getreten werden, und vergehen, wie etliche Abergeistliche fürgeben, sondern ich wollt' alle Künste, sonderlich die Musika, gern sehen im Dienst deß, der sie geschaffen hat. Bitte derhalben, ein jeglicher frommer Christ wolle Solches ihm lassen gefallen, und wo ihm Gott mehr oder des gleichen verleiht, helfen fördern." Daß aber dessen ungeachtet die Kirchenmusik überhaupt und der Kirchengesang ins Besondere seither dem Ideale, das in Luthers Seele lag, sich nur wenig genähert, ja in gewisser Beziehung zum Theil sich noch mehr von demselben entfernt haben, dieß ist schon von mehreren der edelsten und geistreichsten Männer der deutschen Nation lebhaft bedauert, und unter ihren Vorschlägen zur Verbesserung ist die Einführung eines vierstimmigen Gesanges in dem Gottesdienste, gebaut auf einen „feierlichen, würdigen, zu viele Kunst verleugnenden" Choralsatz, als eines der besten Mittel angegeben worden, die Tonkunst ihrer höchsten Bestimmung, dem Gottesdienste, anzueignen. Namentlich haben schon vor 40 Jahren Niemeyer*) und andere, welche „für die Dichtkunst und Musik keinen höhern Pfad, als den Pfad der Religion" erkannten, und

*) Verfasser der Oratorien: Abraham auf Moria und Lazarus; s. dessen Abhandlung „Ueber die Dichtkunst und Musik in Verbindung mit der Religion," der Sammlung seiner Gedichte vorgedruckt. —

vor 6 Jahren Herr Dekan Dr. Bahnmaier *) darauf aufmerksam gemacht, wie die Dicht- und Tonkunst als Dienerinnen ihres göttlichen Urhebers geartet sein sollten, und zugleich den vierstimmigen Gesang als einen „wesentlichen Theil des Gottesdienstes" mit heiliger Wärme empfohlen. Diese Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und diese Sehnsucht nach dem Höheren und Edleren hat aber seither auch das größere Publikum ergriffen. Es war daher sehr natürlich, daß der Aufruf zu einem Vereine für Verbesserung des Kirchengesangs von Herrn Kocher vom 1. August v. J. (1. Febr. d. J.) auf welchen wir uns hier beziehen, lebhafte Theilnahme fand. Dieser Verein hat sich gebildet. Sein Zweck ist, den Choralsatz und die Figural-Musik zum wahren Kirchenstyl zurückzuführen und auf ersteren einen allgemein ausführbaren vierstimmigen Kirchen-Gesang der Gemeinde zu gründen. Die Erfolge seiner bisherigen Bemühungen sind bereits ziemlich bekannt und mit großem Beifalle von dem hiesigen Publikum aufgenommen worden. Sie haben die in der Schweiz längst bewiesene Ausführbarkeit jenes Vorhabens auch dem hiesigen Publikum dargethan und die Sehnsucht nach dem Uebergang eines solchen Gesanges in den öffentlichen Gottesdienst erhöht und verbreitet. Wir sind nunmehr so weit vorgerückt, daß wir dieses Verlangen demnächst einigermaßen befriedigen zu können hoffen. Die Idee und die Grundsätze, von welchen Herr Kocher, der Stifter dieses Vereins hierbei ausgeht, sind in der von ihm kürzlich erschienenen Schrift „die Tonkunst in der Kirche rc." näher entwickelt. Auch hierauf müssen wir der Kürze wegen uns hier beziehen. Dem größeren Publikum aber, welches nicht allgemein in der Lage ist, aus jenen Quellen sein Urtheil bestimmen zu können, und welches gleichwohl durch seine warme Theilnahme mit Recht erwarten durfte, früher, als diese Versuche in die Oeffentlichkeit übergehen, von unsern Zwecken hinreichend belehrt zu werden, glaubten wir diese allgemeine Darstellung schuldig zu sein. Zugleich aber benutzen wir diese Veranlassung, den vielseitig ausgesprochenen Wünschen, unserem Vereine noch beitreten und besonders auch ohne persönliches Anschließen an dessen Sing-Uebungen, wovon vorgerücktes Alter oder Beruf Manche zurückhalten, zu Förderung unserer Zwecke mitwirken zu können, hiermit entgegen zu kommen, und die Nachfragen, wie dieses geschehen könne, in Nachstehendem zu beantworten. Die Ausführbarkeit der von uns beabsichtigten Einführung eines allgemein vierstimmigen Kirchengesangs muß sich auf die Voraussetzung gründen, daß die Schuljugend durch zweckmäßigen, methodischen Sing-Unterricht, wie er gesetzlich längst geboten ist, in den öffentlichen Lehranstalten jeder Art, künftig allgemeiner als bisher zu der dazu erforderlichen geringen Singfertigkeit so vorbereitet werde, daß die Schüler sich an die Orgelchöre anschließen und von da aus allmählich in die Gemeinden übergehen können. Was also für einen solchen Gesang-Unterricht und für eine solche Vorbereitung der Jugend geschieht, ist zugleich eine wesentliche Förderung unserer Zwecke. Besondere Stiftungen von vermöglicheren Personen zu Prämien für Lehrer und Schüler, welche sich hierin auszeichnen, und ihre Leistungen in der Schule bei dem Gottesdienste, der Christenheit zum Frommen, in Anwendung bringen, wären daher für unsere Sache sehr verdienstliche, und für die Stifter segensreiche Werke. Da aber die Erreichung dieses Ziels einige Zeit erfordert und da sich bis dahin die Wirkungen unsers Strebens meistens nur durch freiwillige Theilnahme an den Singübungen von Seiten junger Männer und Frauen, der Jünglinge und Jungfrauen fortpflanzen können; so ist allerdings ein möglichst zahlreiches persönliches Anschließen an jene von dieser Seite höchst wünschenswerth. Es besteht daher keine geschlossene Zahl der Mitglieder des Vereins, sondern es sind vielmehr Alle, welche Lust haben, sich anzuschließen, hiermit feierlich eingeladen, dieses irgend einem Mitgliede des Ausschusses oder Vereins zu erklären. Allein nicht alle Personen dieses Alters bringen dermalen eine, ihrem frommen Eifer und dem Erforderniße entsprechende Singfertigkeit mit. Viele haben daher um Ertheilung eines vorbereitenden Singunterrichts gebeten und diesen auch bisher erhalten. Dieser Singunterricht würde eine größere Ausdehnung dann sogleich gewinnen, wenn er unentgeltlich, oder wenigstens gegen freiwillige Spenden der Theilnehmenden allgemein ertheilt werden könnte. Dieses bewerkstelligen und die weniger bemittelten Mitglieder des Vereins in Bestreitung des Aufwandes für Notenschreiben rc. erleichtern zu können, ist unser angelegentlichster Wunsch und veranlaßt uns zu der öffentlichen Erklärung, daß der Eintritt in den Verein auch denjenigen offen steht, welche durch keine andere Leistung als durch Geldbeiträge ihre Theilnahme an der Förderung unsers Ziels zu bezeugen vermögen, und daß Subscriptionen dieser Art von den Mitgliedern des Ausschusses mit Vergnügen werden angenommen werden. Wir bemerken dabei, daß wir in der zu hoffenden Aufbringung des ganzen Bedarfs mittelst recht zahlreicher kleinerer Spenden aus vielen Händen der Beweis allgemeinerer Theilnahme mit Freuden erblicken werden. Denn nicht das, daß Einer Viel, sondern daß Viele Etwas geben, ist unser Wunsch. Indem wir aber noch im Allgemeinen diese Angelegenheit unsern Mitbürgern, welche für dieselbe, so wie für alles wahrhaft Schöne und Gute schon so vieles Wohlwollen an den Tag gelegt haben, hiermit an das Herz legen, empfehlen wir zugleich sämmtlichen Hrn. Geistlichen, Kirchenvorständen, Stiftungsräthen und Lehrern die zweckmäßige Vorbereitung der Schuljugend, die Unterstützung und Förderung der etwa in unserer Idee sich bildenden kirchlichen Singchöre, als der Keime des Besseren, in jeder Hinsicht, und bitten

*) Damals Prof. in Tübingen; s. dessen „Denkblatt für das Prediger-Institut," aus Veranlassung der Reformations-Jubelfeier daselbst im Jahre 1817, welches der, von demselben verfaßten „Beschreibung der Feier des dritten Säkular-Festes der Reformation auf der Universität Tübingen," — Tübingen bei L. F. Fues, 1818 einverleibt ist.

alle wahre evangelische Christen in Luthers Namen, „daß ein jeglicher wolle Solches ihm lassen gefallen, und wo ihm Gott mehr oder desgleichen verleiht, helfen fördern." G.

† Auch zu Eßlingen im Würtembergischen hat sich ein Verein für Verbesserung des Kirchengesangs gebildet, und wollte am 12. Nov. seine erste Zusammenkunft halten. In Tübingen ist gleichfalls eine Gesellschaft zu diesem Zwecke zusammengetreten. G.

† Der Rhein. Westf. Anzeiger enthält aus einem nächstens erscheinenden Werke von Bäumer folgendes interessante Bruchstück über das Wesen der Presbyterialverfassung. „Soll der Zweck der Kirche — geistige Vervollkommnung und Veredlung ihrer Glieder, Beförderung christlichen Glaubens und christlicher Tugend — erreicht werden, so müssen die Glieder der Gemeinschaft für denselben belebt, begeistert sein. Ein für die Sache des Christenthums thätiger Gemeinsinn muß sie beseelen. Diesen Gemeinsinn können sie nur dadurch erhalten, daß Jeder es weis und empfindet, auch von seiner Wirksamkeit, von seinem Rathe, von seiner Hülfe hänge das Wohl des Ganzen ab; auch auf seine Thätigkeit, sein Beispiel, sein Opfer sei mitgerechnet. Nur das, was Jeder mit beiträgt und beigetragen hat zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks, kann das Band sein, das ihn an die Gemeinschaft vest und innig knüpft, und um so mehr dies ist, um so mehr ihm Veranlassung dazu geboten wird, um desto inniger wird er sich an die Verbindung anschließen, die auch durch seine Thätigkeit besteht. Man klagt, und nicht mit Unrecht, über Mangel an Gemeinsinn in der evangelischen Kirche. Forschen wir dem Grunde des Uebels nach, so werden wir ihn darin finden, daß fast überall die Glieder der Kirche von jeder auf die Erhaltung und Ausbildung der Gemeinschaft einwirkenden freien Thätigkeit ausgeschlossen sind. Die Kirche wird von oben herab regiert, ohne daß die einzelnen Glieder sich ihrer Mitgenossenschaft an dem großen heiligen Bunde lebendig bewußt werden. Wenn wir in der evangelischen Kirche so leicht Sekten und Parteien entstehen sehen, und oft nicht zu hindern ist, daß sie sich in abgesonderte Kirchen spalten, worin liegt davon anders der Grund, als in dem lebendigen, treibenden Gefühle mit Andern in einer selbstständigen, freien und unabhängigen Gemeinschaft zur Beförderung christlicher Zwecke zu stehen; ein Gefühl, das in der evangelischen Kirche, bei ihrem jetzigen Mangel aller Verfassung, nicht befriedigt wird. Es haben sich überall Gemeinschaften mancherlei Art zur Verbreitung der Bibel und christlicher Erbauungsschriften, zur Beförderung der Missionsanstalten und zu andern christlichen Zwecken gebildet; Gemeinschaften, die von einem lebendigen Gefühle für kirchlichen Gemeinsinn zeugen. Nirgends aber sind sie als Anstalten der Kirche gestiftet und geordnet, was sie doch eigentlich sollten. Nirgends hat die Kirche sich über ihre Angemessenheit erklärt, weil sie kein Organ dazu hatte. Wie viel wirksamer würden sich diese Institute gestalten, wenn sie von der Kirche ausgingen und von dieser geleitet würden; wie viel würden sie zur Beförderung des kirchlichen Gemeinsinns beitragen und so, abgesehen von

ihrer äußeren Nützlichkeit, im Schooße des Vereins selbst heilbringenden Segen stiften! Nur die Presbyterialverfassung, wie sie auf einen solchen christlichen Gemeinsinn gegründet ist, befördert denselben und befriedigt ihn auf eine heilbringende Weise. Wie Großes und Herrliches der kirchliche Gemeinsinn zu Stande bringen kann, wenn ihm nur ihm ein Wirkungskreis und zweckmäßige Organe gegeben werden, das beweisen die ersten Zeiten des Christenthums, wie die der Reformation. Aber darf man von ihm etwas erwarten, wenn ihm die Nerven, Glieder und alle Organe genommen sind, oder wenn man die vorhandenen Kräfte maschinenmäßig gebrauchen will? Wo Einer oder Mehrere, von lebendigem Eifer für die großen und heiligen Zwecke des Christenthums getrieben, zur Förderung derselben wirken wollen; da bleibt ihnen nichts anders übrig, als, auf eigene Hand und auf eigene Kraft gestützt, sich einen Wirkungskreis zu bilden und in demselben auf selbstersonnene Weise thätig zu sein; denn die Gemeinde, die eigentlich nur noch dem Namen nach existirt, bietet ihnen weder einen Gegenstand, noch endlich einen gesetzlichen Weg dar, ihre Ideen kund zu geben und zu verwirklichen. Wahrlich, die mancherlei Sekten und Parteien, die in der evangelischen Kirche sich zeigen und gezeigt haben, haben weniger ihren Grund in besonderen dogmatischen oder mystischen Vorstellungen, für deren Verbreitung etwa Einige begeistert waren, sondern darin, daß das kirchliche Leben fehlte und überall im höchsten Uebermaße das Christlichgesetzliche vorgetragen und gelehrt, aber nie und nirgends zur Ausführung und Anwendung geschritten wurde. Die Gemeinden sind immer nur hörend und nie anwendend, thuend und ausführend. Die meisten Sektenstifter haben ein christliches Leben und eine christliche Ordnung in einer wirklich bestehenden Gemeinschaft darstellen wollen, darum trennten sie sich, und machten sich nicht blos durch auffallende Lehren, sondern mehr noch durch Ordnungen und Gesetze, die sie einzuführen suchten, bemerklich. Wenn sie den Mangel einer christlichen Lebensweise, über den sie klagten, gewöhnlich in der Beschaffenheit der Lehre suchten und dieser eine andere Gestalt geben zu müssen glaubten, so war das freilich in den meisten Fällen ein Irrthum; indem jener Mangel einzig in der Auflösung der Gesellschaftsbande des Christenthums nur gefunden werden kann. Das Eigenthümlich- und Wesentlich-christliche in der Lehre bleibt überall da erhalten, wo der Glaube an Christus und die heilige Schrift sich findet. Nicht leicht wird über Verfälschung in der Lehre geklagt werden, wenn die Kirche eine christliche Ordnung in ihrem Innern zu erhalten und nach derselben zu wirken weis. Diese dient jener allezeit zur sichersten und beßten Bewährung. Wollte man sagen: jedem sei genug Gelegenheit gegeben, sein Streben zur Beförderung christlicher Tugend und Frömmigkeit zu äußern, indem er ja stets sich selbst bessern und veredlen und zu diesem Zwecke auch in dem größeren oder kleineren Wirkungskreise, den ihm häusliche, freundschaftliche, bürgerliche, Amts- oder andere Verhältnisse angewiesen haben, thätig sein kann, und es sei nicht

nöthig, daß dazu eine eigene Gemeinschaft sich bilde; so dient zur Antwort, daß eben das Wesentliche des Christenthums in der Stiftung einer Gemeinschaft zu diesem Zwecke besteht, was wohl von keinem geläugnet werden kann, der mit der Geschichte der Stiftung und Ausbreitung desselben bekannt ist; aber auch, daß in jeder Hinsicht das Leben der Einzelnen aus einem gemeinschaftlichen herausgebildet wird und als ein Product von vielen unübersehbaren Reihen gemeinschaftlicher Zustände und Thätigkeiten betrachtet werden kann. Was der Einzelne weis, vermag und ist, das hat er tausend Verbindungen mit andern und ihren absichtlichen oder absichtlosen Einwirkungen auf ihn zu danken. Das Christenthum will nun in dieses gemeinschaftliche Zusammenleben der Menschen einen edlen Sinn und Geist hineinbringen, es an eine göttliche Regel binden, darum muß es in der durch ihn gestifteten besondern Gemeinschaft diese Regel darstellen und diesen Sinn und Geist aussprechen, damit sie sich von hier aus bildend und veredelnd über alle andere Verhältnisse und Verbindungen, in welchen Menschen miteinander stehen, ausbreiten. Wie überaus wohlthätig und gesegnet es in dieser Hinsicht, seit seiner Stiftung auch in seinen mancherlei Ausartungen gewirkt hat, bedarf keiner Auseinandersetzung. Was die Lehre verkündigt, das muß die Gemeinde practisch darstellen und zeigen, und dann muß sie eine Ordnung stiften, nach welcher Jeder dazu mitwirken kann.

† Karlsruhe, 10. Nov. Der Prediger und Lehrer des hiesigen israelitisch deutschen Tempel-Vereins Dr. Wolff, bisher einer der eifrigsten Feinde und Verfolger des Rabbinismus und Talmudismus, hat plötzlich dem neuen Kultus entsagt und sich zur alten rabbinischen Synagoge zurückgewendet; dem zufolge seine bisherige Stelle niedergelegt und eine Anstellung bei der jüdischen Gemeinde in Mannheim angenommen. G.

* Aus Braunschweig schreibt man so eben: Nach dem Antritte des jungen Herzogs hieselbst (der bekanntlich am 29. October die Regierung antrat, und bei seiner Ankunft von seinen Unterthanen auf eine Weise empfangen wurde, welche die Liebe und Zuneignung des Volks zu seinem Fürstenhause mit unverkennbarer Herzlichkeit und Wahrheit aussprach) hat sich ein Theil der Kirchenvorsteher derjenigen Gemeinde, welche de Wette zu ihrem Prediger erwählt hatte, und deren Wahl bekanntlich nicht bestätigt wurde, an den Herzog gewandt, um aufs Neue um de Wette, und Versetzung des statt seiner, durch die vormundschaftliche Regierung ohne weitere Wahl, angestellten, Predigers zu bitten. Die Antwort kann man sich selbst denken; es wird viel darüber gesprochen, ohne daß man das Wahre herausbringt. — Die Erbitterung über die nicht bestätigte Wahl ging in Braunschweig so weit, daß ein Hausschlächter einst auf der Stelle das von ihm bereits begonnene Geschäfft in dem Hause eines angesehenen Geistlichen verließ, als die Hausfrau ganz arglos einige Worte zur Entschuldigung des Verfahrens der Regierung fallen ließ. B.

Personalchronik.

1. Todesfälle.

Am 14. Januar st. zu Eutin der Consistorialrath und Superintendent, Dr. Detlev Joh. Wilh. Olshausen, im 57. J. Lebens.

Am 6. März st. zu Ludwigsburg der Dekan und Stadtpfarrer M. Christian Friedr. Rieger, 66 J. a.

Am 18. Mai st. zu Wien Johann Genersich, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an dem protestantischen theol. Institute das. 62 J. a.

Am 30. Mai st. der als theologische Schriftsteller und als Geistlicher ausgezeichnete Pfarrer Karl Wilhelm Zimmermann zu Windecken im Fürstenthume Hanau.

Am 26. August st. zu Weißensee auf einer Geschäfftsreise der Regierungs- und Consistorialrath und General-Superintendent zu Erfurt, Dr. Ch. Gotthilf Herrmann, im 59. J. d. L.

Am 7. October st. zu Schlieben der dasige Superintendent, Dr. Heinrich Gotthelf Oertel, 71 J. a.

2. Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Der bisherige außerordentliche Professor in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, Hr. Dr. Scholz ist zum ordentlichen Professor in der gedachten Fakultät ernannt worden.

Zur ersten evangelischen Hofpredigerstelle zu Dresden, welche durch Dr. Hacker's Tod erledigt war, ist der bisherige zweite Hofprediger, Hr. Dr. Frisch aufgerückt. Die zweite Hofpredigerstelle hat der bisherige Kirchen- und Schulrath zu Bautzen, Hr. M. Frenckel, erhalten.

Der als pädagogischer Schriftsteller bekannte Pfarrer, Hr. Milde, ist Bischof von Leitmeritz, und der bisherige Bischof von Laybach, Hr. Gruber, Erzbischof von Salzburg geworden.

Bei der Gedächtnißfeier der ersten in der Domkirche zu Königsberg vor 300 Jahren von Dr. Brißmann gehaltenen evangelischen Predigt ertheilte die theologische Facultät das. die Doctorwürde an Hrn. Generalsuperintendent und Consistorialrath Brescius in Frankfurt a. d. O., Hrn. Consistorialrath Gernhard in Danzig, und Hrn. Professor Illgen in Leipzig, wie auch an Hrn. Professor Olshausen und Hrn. Superintendent Wald in Königsberg selbst.

Der bisherige Pastor zu Polenz und Ammelshayn bei Grimma, Hr. Gottlob Leberecht Schulze, ist Kirchen- und Schulrath zu Bautzen geworden.

Der Inspector des Schullehrerseminariums zu Ludwigslust, Hr. Friedrich Karl Ernst Walter ist Hofprediger das. geworden.

Hr. Pfarrer Joh. Georg Zimmer in Worms ist zum Dechanten und ersten Prediger in Lich ernannt worden.

Den Hrn. Professor Dr. Gesenius in Halle hat die neu errichtete Philosophical Society für Philologie,

Philosophie und Naturwissenschaften in Cambridge zum Mitgliede ernannt.

Der bisherige Prediger Hr. M. Haasenritter zu Burgwerben bei Weißenfels ist zum Consistorialrathe bei der Regierung in Merseburg, zum ersten Schloß- und Domprediger und zum Superintendenten der dasigen Diöcese ernannt worden.

Der Pastor zu Zwönitz, Hr. M. Adolph Friedrich Ferdinand Karg ist zum Superintendenten befördert worden.

Literarische Anzeigen.

Von der

Monatschrift für Predigerwissenschaften, herausgegeben von Dr. Ernst Zimmermann und Dr. A. L. Chr. Heydenreich,

ist des sechsten Bandes erstes Heft (Januar 1824) erschienen.

Inhalt:

I. Abhandlungen:
- Was kann der Landprediger in seinem Kreise zur Beförderung eines fleißigen Kirchenbesuchs thun? Von Zülch.
- Sendschreiben an Hrn. Prof. Dr. Sartorius nur einige Fragen enthaltend; von einem Kurhessischen Geistlichen.

II. Praktische Arbeiten:
- Predigt am Geburtsfeste des Königs von Würtemberg. Von C. F. Dietzsch.
- Rede bei Legung des Grundsteins zum neuen Gebäude der Schulen zu Felsberg. Von Dr. von Gehren.

III. Literarische Anzeigen.

Darmstadt, am 30. December 1823.

C. W. Leske.

Für Schulinspectoren und Elementar-Schullehrer

ist in unserem Verlage erschienen und wieder in allen Buchhandlungen zu haben:

Naturlehre für Bürger- und Volksschulen von J. G. Melos, Prof. und Lehrer am Landschul-Seminarium zu Weimar. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 24 Bogen. Preis 16 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Der Werth dieses Buches ist vom Publikum bereits anerkannt, und die Lit. Zeitung für Deutschlands Volksschullehrer (Jahrg. 1819 1s. Qu. H. S. 68) nennt die Erscheinung desselben eine wahre Bereicherung der pädagogischen Literatur. Nach der Absicht des Herrn Verfassers ist dieses Lehrbuch ein Beitrag zur religiösen Bildung des Volks, und daher wird der Blick des Lesers immer auf das Höhere und Göttliche in der Natur hingewendet, mit steter Bekämpfung des verderblichen Aberglaubens.

Ungeachtet der durch praktische Zusätze und Umarbeitungen vermehrten Bogenzahl, hat die Verlagshandlung den Preis nicht erhöht, um dadurch die weitere Einführung dieses schätzbaren Buches in den Schulen zu erleichtern und zu befördern.

Rudolstadt den 1. Decbr. 1823.

Fürstl. privil. Hofbuchhandlung.

Des Herrn Dr. und Hauptprediger Klefekers homiletisches Ideen-Magazin und dessen ausführlichere Predigt-Entwürfe in der 2ten wohlfeileren Ausgabe betreffend.

Bereits im Anfange dieses Jahrs habe ich bekannt gemacht, daß ich von

des Hrn. Dr. Klefekers homiletischem Ideen-Magazin

die 3 ersten Bände, welche erst die Herren Hoffmann und Comp. in Hamburg hatten, käuflich erstanden habe. In der Leipziger Ostermesse erschien vom 1ten Bande eine zweite abgekürzte und verbesserte Ausgabe. Nachdem ich nun vom 2ten Stück des 3ten Bandes, welches auch vergriffen war, gleichfalls einen neuen Abdruck habe machen lassen, habe ich das Vergnügen, anzuzeigen, daß nunmehr von diesem Werke, welches in unserer homiletischen Literatur eine so ehrenvolle Stelle einnimmt, sowohl vollständige Exemplare als auch jedes Stück einzeln, durch alle Buchhandlungen zu erhalten sind.

Die ersten 3 Bände enthalten 8 Stücke, nach Verhältniß ihrer Größe einzeln von 12 bis 20 Groschen, die folgenden 4ter bis 8ter Band jeder von 2 Stücken, kosten 8 Rthlr. 8 gr. oder jedes Stück 20 Groschen, das ganze Werk in 8 Bänden 13 Rthlr. 14 gr.

Von des Hrn. Dr. Klefekers ausführlicheren Predigt-Entwürfen, in der zweiten verbesserten und wohlfeileren Ausgabe

sind bereits die 3 ersten Theile, die Jahrgänge 1815, 16 und 17 enthaltend, erschienen, und kosten jeder 1 Rthlr. 8 gr. Ueber den Werth derselben haben nicht nur die ausgezeichnet günstigen Urtheile unserer ersten kritischen Blätter, sondern auch der Beifall des Publikums entschieden. Der 4te Theil wird zur nächsten Ostermesse herauskommen. Da jeder einzeln für sich brauchbar ist, so kann die Anschaffung um so viel weniger lästig werden.

Altona den 21. Nov. 1823.

J. F. Hammerich.

Bestellungen auf die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung für das künftige Vierteljahr, werden in sämmtlichen Provinzen der Preuß. Monarchie von den Königl. Post-Aemtern, mit Einem Thaler Funfzehn Silbergroschen pro Quartal, angenommen.

Berlin, den 9. Dec. 1823.

Heun, Königl. Geheimer Hofrath.

Redakteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.